





**Bekannte Angaben zu der Person, über die Auskunft erteilt werden soll**

Um die Identität der gesuchten Person feststellen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben, soweit Ihnen diese bekannt sind:

<b>Name:</b>	
<b>Vorname(n):</b>	
<b>Geburtsname / frühere Namen:</b>	
<b>Geburtsdatum und Ort:</b>	
<b>Letzte bekannte Anschrift(en):</b>	
<b>Sonstige Angaben:</b>	

**Grund des Auskunftersuchens**

(Für eine erweiterte Melderegisterauskunft ist das berechtigte/rechtliche Interesse glaubhaft zu machen und dem Antrag beizufügen)


**Verwaltungsgebühren für einfache Melderegisterauskünfte nach § 44 (1) BMG**

- |                          |   |                  |
|--------------------------|---|------------------|
| <input type="checkbox"/> | mündliche Einzelauskunft je Auskunft                  | 10,00 EUR        |
| <input type="checkbox"/> | schriftliche Auskunft je Auskunft                     | 14,00 EUR        |
| <input type="checkbox"/> | schriftliche Auskunft mit erhöhtem Verwaltungsaufwand | 15 bis 50,00 EUR |

**Verwaltungsgebühren für erweiterte Melderegisterauskünfte nach § 45 (1) BMG**

- |                          |  |           |
|--------------------------|--|-----------|
| <input type="checkbox"/> | schriftliche erweiterte Auskunft je Betroffener                      | 25,00 EUR |
| <input type="checkbox"/> | schriftliche Auskunft mit erhöhtem Verwaltungsaufwand je Betroffener | 30,00 EUR |

**Kostenübernahmeerklärung**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Verwaltungsgebühr für eine Auskunft mit Rückgriff auf den Archivbestand bis zu 70 EURO gemäß 10. Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) betragen kann.

Die Kosten sind auch dann zu übernehmen, wenn die Archivrecherchen nicht zum gewünschten Erfolg führen sollten und Ihr Auskunftersuchen negativ beantwortet werden muss. Mit der Übernahme der Verwaltungsgebühr bin ich einverstanden bis zu:

- 15,00 EUR  30,00 EUR  40,00 EUR  50,00 EUR  70,00 EUR

Unterschrift des Antragstellers:



## Auszug aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)

### § 44 Einfache Melderegisterauskunft

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über
  - a) den Familiennamen,
  - b) den früheren Namen,
  - c) die Vornamen,
  - d) das Geburtsdatum,
  - e) das Geschlecht oder
  - f) eine Anschrift und
2. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt.

(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft gewerblich zu verwenden, ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde.

(5) § 45 Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 45 Erweiterte Melderegisterauskunft

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
7. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
8. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie
9. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Empfänger der erweiterten Melderegisterauskunft besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn durch ihre Erfüllung ein rechtliches Interesse, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigen würde, sofern nicht das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Erfüllung der Informationspflicht überwiegt.